

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

der Kath. Kirchengemeinde Anna Katharina in Coesfeld

§ 1

Für die Benutzung der Friedhöfe Herz-Jesu in Goxel und St. Joseph in Stevede der Kath. Kirchengemeinde Anna Katharina in Coesfeld werden für die Inanspruchnahme der Leistungen der Kirchengemeinde Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Über Gebührenermäßigung oder Gebührenerlass – insbesondere aus sozialen Gründen – entscheidet der Kirchenvorstand. Der Pfarrer hat das Recht, Gebühren zu stunden.

§ 3

Gebührenpflicht

- I. Gebührenpflichtig ist, wer ein Nutzungsrecht erwirbt oder eine Leistung beantragt.
- II. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- III. Die Gebühren werden beim Erwerb des Nutzungsrechtes bzw. bei Beantragung fällig.

§ 4

Grabgebühren

- I. Für die Überlassung von Wahlgrabstätten für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr auf 30 Jahre pro Grabstelle: 200,00 €
- II. Für die Überlassung von Wahlgrabstätten auf 30 Jahre:
 - a) einstellig für Sargbestattungen 1.100,00 €
 - b) einstellig für bis zu zwei Urnenbestattungen 1.500,00 €
 - c) zweistellig für Sargbestattungen 1.800,00 €
 - d) mehrstellig für jede Sargbestattung 900,00 €
 - e) mehrstellig für jede Urnenbestattung 450,00 €
- III. Für die Überlassung von gärtnerisch gestalteten Gräbern für 30 Jahre inkl. Pflege.
 - a) einstelliges Wahlgrab 2.200,00 €
 - b) zweistelliges Wahlgrab 3.100,00 €
 - c) mehrstelliges Grab, pro Grabstelle 1.550,00 €
- III. Für die Überlassung von stillen Gräbern auf einem besonderen Grabfeld auf 30 Jahre pro Grabstelle inkl. Rasenpflege und einer kleinen Namensplatte, die in den Boden eingelassen wird.
 - a) Sargbestattung 2.100,00 €
 - b) Urnenbestattung 1.600,00 €

- IV. Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgräbern oder stillen Gräbern die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre eine Ausgleichsgebühr zu entrichten. Die Ruhezeit bei Zubettungen von Fehl- oder Todgeburten beträgt mindestens 6 Jahre. Bei mehrstelligen Gräbern wird die Ausgleichsgebühr für jede Grabstelle fällig. Sie beträgt pro Jahr und pro Grabstelle:
- | | |
|---|---------|
| a) bei Wahlgrabstätten für die erste und zweite Grabstelle | 30,00 € |
| b) bei Wahlgrabstätten für die dritte und jede weitere Grabstelle | 20,00 € |
| c) bei stillen Gräbern für Sargbestattungen | 65,00 € |
| d) bei stillen Gräbern für Urnenbestattungen | 50,00 € |
| e) bei gärtnerisch gestalteten Gräbern für ein einstelliges Wahlgrab | 75,00 € |
| f) bei gärtnerisch gestalteten Gräbern für ein zweistelliges Wahlgrab | 55,00 € |
| g) bei gärtnerisch gestalteten Gräbern für ein mehrstelliges Grab, pro Grabstelle | 55,00 € |

§ 5

Bestattungsgebühren

Für die Durchführung der Bestattungen (Ausheben und Schließen des Grabes) werden von der Kirchengemeinde Gebühren erhoben. Die Bestattungsgebühren betragen wie folgt:

- | | |
|---|----------|
| a) Bestattungen für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, Fehl- und Todgeburten | 220,00 € |
| b) Sargbestattungen | 530,00 € |
| c) Urnenbestattungen | 250,00 € |

Die Arbeiten werden von einem selbständigen Gärtner im Auftrage der Kirchengemeinde ausgeführt.

§ 6

Umbettungs- und Ausgrabungsgebühren

- | | |
|--|------------|
| I. Umbettung auf dem gleichen Friedhof (ohne Sargkosten): | |
| a) bei Urnen | 430,00 € |
| b) bei Sargbestattungen von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 530,00 € |
| c) bei Sargbestattungen die nicht länger als 10 Jahre zurück liegen | 1.780,00 € |
| d) bei Sargbestattungen die bis zu 20 Jahre zurück liegen | 1.200,00 € |
| e) bei Sargbestattungen die über 20 Jahre zurück liegen | 870,00 € |
| II. Ausgrabungen bei Überführungen auf einen anderen Friedhof (ohne Sargkosten): | |
| a) bei Urnen | 400,00 € |
| b) bei Sargbestattungen von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 270,00 € |
| c) bei Sargbestattungen die nicht länger als 10 Jahre zurück liegen | 1.320,00 € |
| d) bei Sargbestattungen die bis zu 20 Jahre zurück liegen | 1.000,00 € |
| e) bei Sargbestattungen die über 20 Jahre zurück liegen | 600,00 € |
| III. Einbettung von anderen Friedhöfen: | |
| a) bei Urnen | 250,00 € |
| b) bei Sargbestattungen von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 250,00 € |
| c) bei Sargbestattungen in kleinen Umbettungsärgen oder Gebeinekisten | 330,00 € |
| d) bei Sargbestattungen in Särgen normaler Größe | 530,00 € |

§ 7

Genehmigungsgebühr für die Zulassung von Grabmalen

I.	Grabmal für ein einstelliges Wahlgrab	30,00 €
II.	Grabmal für ein zweistelliges Wahlgrab	60,00 €
III.	Grabmal für ein mehrstelliges Wahlgrab	105,00 €

§ 8

Sonstige Gebühren

I.	Samstagszuschlag	67,00 €
----	------------------	---------

§ 9

Widerspruchsverfahren

Für die Benutzung der Friedhöfe und der Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten. Gegen einen Gebührenbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

§ 10

Veröffentlichung/Bekanntmachung

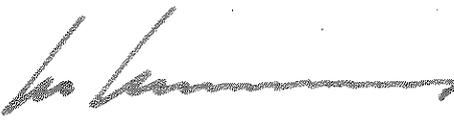
- I. Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- II. Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.
- III. Die Veröffentlichung erfolgt:
 - a) durch vierwöchigen Aushang in den Kirchen der Kirchengemeinde Anna Katharina, Coesfeld
 - b) durch eine Anzeige in der örtlichen Tageszeitung (Allgemeine Zeitung)

Diese Friedhofsgebührenordnung ist vom Kirchenvorstand in seiner Sitzung vom 28.03.2019 beschlossen worden.

Coesfeld, den 28.03.2019

Kath. Kirchengemeinde Anna Katharina, Coesfeld
– Der Kirchenvorstand –





Vorsitzender



Mitglied



Mitglied

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund
der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom
13. April 2000 – AZ: 48.4.2 (Friedhofsgebühren) –
erteilt.

AZ: 110-KKG#27164/2015

AZ: 110-KKG#27172/2015

kirchenaufsichtlich
Genehmigt

Münster, 30.04.2019

Bischöfliches Generalvikariat
i. V.




D. Hopfenzitz